

## **Satzung des Studentenwerks Berlin vom 27.10.2006**

### **Präambel**

Das Studentenwerk Berlin setzt sich für die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Belange der Studierenden ein und trägt zur Realisierung der Chancengleichheit und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen rund um das Studium bei.

Im Sinne dieses sozialen Auftrags sind partnerschaftliches Verhalten, Achtung der Menschenwürde und Persönlichkeit, Integration und Gleichbehandlung, Transparenz und offene Information wesentliche Elemente der Kultur des Studentenwerks Berlin. Das Studentenwerk Berlin strebt damit die Schaffung eines Raumes an, in dem insbesondere benachteiligte Gruppen frei von Diskriminierung, Mobbing, sexueller Belästigung und Herabwürdigung arbeiten und studieren können. Motivation, Fähigkeiten, Leistung und Initiative zu fördern und ein positives Arbeits- und Studiumsklima zu erzeugen, ist gemeinsame Aufgabe von Studierenden, Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Führungskräften, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den betrieblichen Interessenvertretungen.

Das Studentenwerk Berlin berücksichtigt in allen Bereichen seiner Aufgabenerfüllung den Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Verwaltungsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfolgen keine persönlichen Interessen und legen Interessenkonflikte aufgrund von Organfunktion bei anderen Institutionen des Berliner Bildungsraums offen.

Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Führungskräfte und betriebliche Interessenvertretungen sind sich ihrer Verpflichtung und Vorbildrolle für partnerschaftliches Verhalten und ein positives Betriebsklima bewusst. Sie werden für die Umsetzung und Einhaltung über Verhaltensgrundsätze des Studentenwerks Berlin Sorge tragen.

### **§ 1 – Sitz und Rechtsform**

Das Studentenwerk Berlin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Berlin. Das Studentenwerk Berlin erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des Studentenwerksgesetzes (StudWG).

### **§ 2 – Aufgaben**

Das Studentenwerk Berlin erfüllt seine Aufgaben auf sozialem, gesundheitlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet gegenüber den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin und der Kirchlichen Hochschulen sowie gegenüber Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen, besonders gegenüber Schülerinnen und Schülern, der Hochschulen

und des Studentenwerks Berlin, soweit die Erfüllung seiner primären Aufgaben gewährleistet ist, insbesondere durch

1. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) als Amt für Ausbildungsförderung;
2. die Bewirtschaftung von Mensen, Schnellimbissen, Cafeterien und Warenautomaten an den Hochschulen;
3. die Arbeitsvermittlung im Rahmen der Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsvermittlung Heinzelmännchen;
4. die Vergabe sozialer Leistungen und die allgemeine soziale Beratung sowie die Beratung zur Finanzierung von Studium und Lebenshaltungskosten der Studierenden;
5. die Beratung und Betreuung von behinderten und chronisch kranken Studierenden;
6. die psychologisch-psychotherapeutische Beratung und Betreuung von Studierenden;
7. die Förderung und Betreuung kultureller Gruppen und Veranstaltungen der Studierenden;
8. die Unterhaltung von Kindertagesstätten;
9. die Bewirtschaftung von Studentenwohnheimen und die Vermietung von studentischem Wohnraum;
10. die Vermittlung privater Zimmer und Wohnungen;
11. die Verwaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB);
12. die Vergabe der Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG);
13. die Durchführung der von den verfassten Studierendenschaften abgeschlossenen Vereinbarungen zur preisgünstigen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Studierenden gemäß § 18a des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG).
14. Das Studentenwerk Berlin setzt sich für das Verständnis studentischer Belange in der Öffentlichkeit ein.

### **§ 3 – Partnerschaftliches Verhalten**

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungs- und Fachkräfte, Mitglieder des Verwaltungsrats und Studierende, welche sich im Bereich des Studentenwerks Berlin aufhalten, sind zu partnerschaftlichem Verhalten, Achtung der Menschenwürde und Persönlichkeit, Förderung von Integration und Gleichbehandlung verpflichtet. Sie haben durch ihr Verhalten ein positives Betriebsklima sowie die Entwicklung, Qualifizierung und Initiative der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Sie schaffen eine offene Kommunikationskultur auch in der Zusammenarbeit mit Studierenden. Sie fördern das Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltverhalten.
- (2) Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigung, Herabwürdigung, Verletzung von Per-

sönlichkeitsrechten, Ungleichbehandlung und Desinformation stellen erhebliche Verstöße gegen den Grundsatz partnerschaftlichen Verhaltens dar. Solche Verhaltensweisen sind unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Satzung.

- (3) Im Rahmen der betrieblichen Weiterbildung wirkt das Studentenwerk Berlin auf einen partnerschaftlichen und respektvollen Umgang der Beschäftigten hin. Personalrichtlinien, Dienstvereinbarungen, Betriebsphilosophie und Leitbild werden die in der Präambel genannten Verpflichtungen aufnehmen.
- (4) In den Richtlinien für die Erbringung seiner Leistungen gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 10 des Studentenwerksgesetzes wird den in der Präambel genannten Grundsätzen und Verpflichtungen entsprochen.

#### **§ 4 – Zwecke**

- (1) Das Studentenwerk Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das Studentenwerk Berlin ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerks Berlin sind so eingerichtet, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet und keine Gewinne erzielt werden.
- (3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 – Organe**

Die Organe des Studentenwerks Berlin sind

1. Verwaltungsrat,
2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

#### **§ 6 – Verwaltungsrat**

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Verwaltungsrats ergeben sich aus dem Studentenwerksgesetz und aus dieser Satzung.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle wesentlichen Angelegenheiten des Studentenwerks Berlin und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.
- (3) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.
- (5) Den studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrats werden vom Studentenwerk Berlin

geeignete Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 7 – Aufwandsentschädigung**

- (1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese legt der Verwaltungsrat fest.
- (2) Die Kosten der für die Arbeit des Verwaltungsrats erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen werden im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten vom Studentenwerk Berlin übernommen.

### **§ 8 – Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Studentenwerksgesetz und aus dieser Satzung.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kaufrau/-manns wahr. Sie/Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erstellt einen Wirtschaftsplan, schreibt diesen jährlich fort und legt ihn dem Verwaltungsrat jeweils zur Zustimmung vor.
- (4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Entwicklungen in allen Aufgabenbereichen gemäß § 2. Insbesondere sind Abweichungen des Geschäftsverlaufs im Vergleich zur Planung darzustellen und zu erläutern. Im Falle drohender Ergebnisverschlechterung sind Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.

### **§ 9 – Vertretung**

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer bestellt aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter eine stellvertretende Geschäftsführerin/einen stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Sie/Er vertritt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer bei Abwesenheit in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie gerichtlichen Verfahren. Sie/Er leitet die Verwaltung und nimmt insbesondere die Vorgesetztenfunktion und das Hausrecht wahr.
- (3) Ihr/Ihm können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

## **§ 10 – Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:
  1. Aufnahme neuer Aufgabenbereiche oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheiten zu erfüllen sind;
  2. Einrichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation und Änderung der Benutzungsbedingungen von Betriebsstätten;
  3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum;
  4. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für das Studentenwerk Berlin von grundlegender Bedeutung sind.
  5. Ist für einen Aufgabenbereich eine Richtlinie vorgesehen, wird diese durch den Verwaltungsrat beschlossen.
- (2) Ist für einen Aufgabenbereich nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Studierendenvertretung eingerichtet, so ist diese in allen sie betreffenden Fragen vom Verwaltungsrat zu hören.

## **§ 11 – Speisebetriebe**

- (1) In den Mensen und Cafeterien wird hochschulnah die Vollversorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu günstigen Preisen während der Tagesstunden sichergestellt. Die Versorgung wird auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtet.
- (2) Der ermäßigte Essenspreis in den Mensen bleibt ausschließlich Studierenden vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

## **§ 12 – Heizeilmännchen**

- (1) Die Arbeitsvermittlung Heizeilmännchen vermittelt Studierenden kurzfristige Arbeitsmöglichkeiten. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Näheres ist in den Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsvermittlung der Heizeilmännchen geregelt.
- (3) Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Soweit sich Interessenvertretungen oder Initiativen aus dem Kreis der studentischen Jobber gebildet haben, ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 13 – Soziale Beratung**

- (1) Die Sozialberatung des Studentenwerks Berlin bietet unter Berücksichtigung der beson-

deren sozialen und wirtschaftlichen Situation von Studierenden Orientierungs- und Entscheidungshilfen an. Sie begleitet in finanziellen Notlagen, in sozialrechtlichen Fragen, im Umgang mit Konfliktsituationen oder bei Doppelbelastung durch Kinder und Studium.

- (2) Die Vergabe von sozialen Leistungen erfolgt in Form von Darlehen und Zuschüssen nach festgelegten Richtlinien.

#### **§ 14 – Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende**

- (1) Die Beratungsstelle bietet Informationen und Unterstützung in psychosozialen und sozialrechtlichen Fragen, sie begleitet durch Gruppenangebote den Übergang von der Schule in die Hochschule und von der Hochschule in den Beruf, hilft bei der Organisation von Studium und Alltag und vergibt erforderliche Integrationshilfen nach dem BerlHG.
- (2) Näheres regeln die gemeinsam von Hochschulen, Land und Studentenwerk Berlin vereinbarten Richtlinien zur Vergabe von Integrationshilfen. Die studentischen Interessenvertretungen behinderter Studierender oder Betroffenen-Beauftragten der ASten werden vom Studentenwerk Berlin angehört.

#### **§ 15 – Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstellen (PBS)**

- (1) Die Psychologisch-Psychotherapeutischen Beratungsstellen helfen schnell und unbürokratisch bei Studien- und persönlichen Problemen. Sie bieten psychologische Beratung, Krisenintervention, Einzel-, Paar- und Gruppenpsychotherapie an. Ziel ist es, krisenhafte Entwicklungen mit möglichen psychischen und sozialen Folgen frühzeitig aufzufangen und konflikt- und ressourcenorientiert zu bearbeiten.
- (2) Sie stehen allen Studierenden offen.

#### **§ 16 – Kindertagesstätten**

- (1) Die Kindertagesstätten dienen vorrangig der Betreuung der Kinder von Studierenden, soweit die Hochschule nicht über eine eigene Kindertagesstätte verfügt.
- (2) Eine Betriebsordnung regelt die Grundsätze für den Betrieb der Einrichtungen, die Vergabe von Betreuungsplätzen und deren Kündigung. Sie wird vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Gesamtelternvertretung (§ 14 des Kindertagesbetreuungsgesetzes) beschlossen.
- (3) Die Gesamtelternvertretung berät die Geschäftsführung sowie den Verwaltungsrat in den sie betreffenden grundsätzlichen Fragen.

#### **§ 17 – Studentenwohnheime**

- (1) Studentenwohnheime dienen der preisgünstigen, auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichteten Überlassung von Wohnraum an Studierende. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. In Studentenwohnheimen werden studentisch orientierte Betreu-

ungsmaßnahmen angeboten.

- (2) Die Einzelheiten der Vergabe von Wohnplätzen und der mietvertraglichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Studentenwerk Berlin und Mietern werden in den Wohnheimplatz-Vergaberichtlinien und Allgemeinen Mietbedingungen geregelt.
- (3) Die Mieterinnen und Mieter jedes Wohnheims können eine Selbstverwaltung bilden. Diese beteiligt sich an der Organisation des Zusammenlebens und arbeitet dabei mit der Wohnheimleitung zusammen. Alle Selbstverwaltungen können aus ihrer Mitte eine Gesamtmietervertretung wählen. Sie berät die Geschäftsführung sowie den Verwaltungsrat in den sie betreffenden grundsätzlichen Fragen. Näheres wird in einer besonderen Ordnung geregelt.
- (4) Die Vergaberichtlinien sowie die Selbstverwaltungs-Ordnung werden vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Gesamtmietervertretung beschlossen.
- (5) Die Verwaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

#### **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.